

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 194.

Dresden, am 11. Juli.

1837.

Hundert und achte öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 23. Juni 1837.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über das Dekret, die Angelegenheiten der
Presse betreffend. — Berathung des Berichts der I. Deputa-
tion über den Gesetzentwurf, einige Modificationen in den bür-
gerlichen Verhältnissen der hiesigen Juden betreffend. —
(Beginn der allgemeinen Berathung.)

Abg. Todt: Ich wollte mir nur noch zwei Anfragen an
den Herrn Referenten erlauben, da sich, nachdem auch der
Punct 8. erledigt worden ist, die Berathung nunmehr schlie-
ßen wird. Die Eine bezieht sich auf §. 52. der Verordnung,
wo es unter andern heißt: „Die Obrigkeit hat, dafern sie die
als solche ausgehobenen Äußerungen für beleidigend oder für
Gegenstände strafrechtlicher Verfolgung erkennt, die genannten
Personen, mittelst des im Civilprozeße gewöhnlichen Zwangs-
verfahrens, zur Angabe des Verfassers und, nach Befinden,
zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten.“
Da wollte ich mich nur bei dem Herrn Referenten erkundigen,
da die Deputation alle die Bestimmungen, die ihr bedenklich
geschienen, herausgehoben hat, ob ihr nicht auch hierbei ein
Bedenken beigegangen ist, in sofern nämlich, als sogar die
eidliche Bestärkung erfolgen soll, um den Verfasser herauszu-
bekommen? Ich habe mir den Fall gedacht, wo der Heraus-
geber einer Zeitschrift gegen die Obrigkeit sagt: ich habe den
Aufsatz selbst gemacht. Soll dann die eidliche Bestärkung
auch noch zulässig sein?

Referent D. Haase: Die Deputation hat auch diese Pa-
ragraphe beleuchtet, und es stellten sich anfangs darüber ver-
schiedene Meinungen heraus; am Ende war man aber doch
überzeugt, daß die Bestimmung dieser Paragrahe nicht zu
mißbilligen sei, denn es muß eine Sicherstellung gegen die
öffentliche Verleumdung stattfinden. Nämlich man unbedingt
an, dem Beleidigten müsse genügen, wenn der Redakteur
oder Herausgeber sich selbst als Verfasser des beleidigenden
Aufsatzes oder einen Dritten als solchen nenne, so würde in
einzelnen Fällen die dem Beleidigten zustehende Rechtsver-
folgung vereitelt werden können. Es ist also in der Ordnung,
daß der Redakteur oder Herausgeber da nöthig zur eidlichen
Bestärkung ihrer Angabe anzuhalten. Hier könnten Unwahr-
heiten unterlaufen und der zu Bestrafende hinsichtlich der
verdienten Strafe von einem Dritten sich vertreten lassen.
Dies darf nicht geschehen.

Abg. Todt: Ich habe anfragen wollen, ob der Deputa-
tion dieser Punct nicht bedenklich vorgekommen, und warum er
ihr nicht bedenklich vorgekommen ist. Einen Antrag will ich
nicht stellen, eingedenk der Schicksale, welche Anträge dieser
Art gewöhnlich haben. Aber ganz stillschweigen kann ich des-
halb nicht, weil mir die fragliche Bestimmung einer Abwei-
chung von der allgemeinen Gesetzgebung zu sein scheint.
Ich habe z. B. noch nicht gehört, daß man von einem Diebe,
der sein Verbrechen eingräumt hat, die eidliche Bestärkung
verlangt hat, daß er wirklich gestohlen habe.

Referent D. Haase: Davon dürfte hier jetzt gar nicht die
Rede sein.

Abg. Roux: Der Abgeordnete wird sich erinnern, daß
gesetzlichen Vorschriften zu Folge auch bei rechtlichen und an-
dern Schriften das ultimum refugium der Eid ist, um die
Person des verkappten Conzipienten zu erörtern.

Abg. Todt: Wie gesagt, ich will die Sache auf sich be-
ruhen lassen, da ich einen Antrag gleich gar nicht beabsichtigt
habe. Daher will ich nun noch eine zweite Anfrage an den
Hrn. Referenten stellen, um zu erfahren, ob die Deputation
auch da nicht bedenklich gewesen ist. Diese 2. Anfrage bezieht
sich auf die §. 16. der Instruktion. Ich muß hierbei bemer-
ken, daß mir diese Bestimmung an sich keineswegs unzweck-
mäßig erscheint, sondern ich wollte mir nur eine Erläuterung
erbitten; es heißt nämlich in der gedachten §. 16.: „Wenn
dem Censor Manuscripte, oder in selbigen Stellen von auf-
fallend böswilliger, oder revolutionärer Tendenz vorkommen,
so hat er nicht nur den Abdruck zu verhindern, sondern auch,
insofern die öffentliche Ordnung und Ruhe dadurch ge-
fährdet erscheint, dem vorgesezten Censurcollegium davon
Anzeige zu machen.“ Diese Bestimmung billige ich ganz,
und es wird mir nicht beikommen, Schriften dieser Art
das Wort reden zu wollen; nur habe ich nicht verstehen kön-
nen, in wiefern durch einen Aufsatz, der dem Censor zur
Durchsicht zugesendet worden ist, und der das Imprimatur
nicht erhält, die öffentliche Ordnung und Ruhe ge-
fährdet werden kann?

Referent D. Haase: Ich kann bloß sagen, wie ich meiner-
seits die Instruktion verstehe. Mir ist sie deutlich. Wenn
nämlich der Zweck einer Schrift klar vorliegt, die öffentliche
Ruhe und Sicherheit zu stören, so ist der Censor angewiesen,
dem Censurcollegium Anzeige zu machen.

Abg. Sachse: Ich wollte mir vor der Abstimmung
auch noch eine Anfrage an den Hrn. Referenten erlauben,